

# Toward a New Moral World Order?

Menschenrechtspolitik und Völkerrecht  
seit 1945

Herausgegeben von Norbert Frei und Annette Weinke



**Jena Center**

Geschichte des 20. Jahrhunderts  
20th Century History

Wallstein

Toward a New Moral World Order?  
Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945

Vorträge und Kolloquien  
Band 15



**Jena Center**

Geschichte des 20. Jahrhunderts  
20th Century History

# Toward a New Moral World Order?

Menschenrechtspolitik und Völkerrecht  
seit 1945

Herausgegeben von  
Norbert Frei und Annette Weinke

Wallstein Verlag

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag GmbH 2013

Vom Verlag gesetzt aus der Sabon und der Univers

Umschlaggestaltung: werkraum.media, Weimar

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-1305-7

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2483-1

# Inhalt

NORBERT FREI	
Vorwort _____	9

ANNETTE WEINKE	
Vom »Nie wieder« zur diskursiven Ressource. Menschenrechte als Strukturprinzip internationaler Politik seit 1945 _____	12

## I. SOUVERÄNITÄT UND MENSCHENRECHTE

ATINA GROSSMANN	
Who Guarantees Individual Rights? Jews and Human Rights Debates after World War II	42

ERIC D. WEITZ	
Selbstbestimmungsrecht versus Individualrechte. Die Teilung Palästinas _____	53

KATHRIN KOLLMEIER	
Status: staatenlos. Rechtliche Regulierungsversuche nach zwei Weltkriegen _____	63

DISKUSSION _____	75
------------------	----

## II. MENSCHENRECHTSPOLITIK IM KALTEN KRIEG

MARCO DURANTI	
Conservatives and the European Convention on Human Rights _____	82

STEFAN TROEBST	
»Sozialistisches Völkerrecht« und die sowjetische Menschenrechtsdoktrin _____	94
LORA WILDENTHAL	
Human Rights Debates in the Early German Federal Republic _____	105
DISKUSSION _____	116

### III. DEKOLONISIERUNG UND SELBSTBESTIMMUNG

MARC FREY	
A Revolutionary Process? Decolonization and International Law _____	122
JAN ECKEL	
Symbolische Macht. Antikolonialismus und Menschenrechte in den Vereinten Nationen _____	134
PHILIPP GASSERT	
Das Russell-Tribunal von 1966/67. »Blaming and Shaming« und die Nürnberger Prinzipien _____	149
DISKUSSION _____	164

### IV. DER AKTIVISMUS DER SIEBZIGER JAHRE

MARY NOLAN	
Human Rights and Market Fundamentalism in the Long 1970s _____	172
DOMINIK RIGOLL	
Erfahrene Alte und entradikalisierte 68er. Menschenrechte im »roten Jahrzehnt« _____	182

ERNST WAWRA	
Die Entideologisierung des Menschenrechtsbegriffs der sowjetischen Andersdenkenden _____	193

DISKUSSION _____	203
------------------	-----

## V. MENSCHENRECHTE NACH 1989

DANIEL LEVY	
Cosmopolitization of Victimhood. Holocaust Memories and the Human Rights Regime	210

RAFAEL BIERMANN	
Der Kosovo-Krieg als Beispiel humanitärer Intervention _____	219

ANJA MIHR	
Europe's Human Rights Policies after 9/11 _____	232

DISKUSSION _____	243
------------------	-----

NORBERT FREI / KLAUS SCHARIOTH / SHIMON STEIN / ANNETTE WEINKE / ANJA MIHR / MIRIAM RÜRUP	
Die Gegenwart der Menschenrechte _____	249

Literatur _____	265
-----------------	-----

Abkürzungen _____	288
-------------------	-----

Autoren und Diskutanten _____	289
-------------------------------	-----

Namenverzeichnis _____	292
------------------------	-----





## Norbert Frei

### Vorwort

Menschenrechte und Völkerrecht gehörten lange Zeit nicht gerade zu den bevorzugten Gegenständen der zeitgeschichtlichen Forschung. Zumal für Deutschland ist das sogar noch vorsichtig ausgedrückt. Denn wenn hierzulande von internationalem Recht die Rede war, dann stellte – und stellt sich vielleicht sogar noch immer – als Erstes die Assoziation »Nürnberg« ein, und das war über Jahrzehnte hinweg für viele bekanntlich ein Unwort. Ich erinnere mich gut, welche Einwände man noch Anfang der neunziger Jahre zu hören bekam, wenn man sich als Zeithistoriker darauf einließ, im Rahmen einer juristischen Ringvorlesung das IMT zu würdigen, von den Nürnberger Nachfolgeprozessen ganz zu schweigen. Doch das ist glücklicherweise vorbei. Die »Stadt der Reichsparteitage« bekennt sich inzwischen offensiv zu ihrer Geschichte und fast schon stolz zu ihrer Nachgeschichte, versteht sich als »Stadt der Menschenrechte«, tut dafür eine Menge – und liefert, wie unser Buchumschlag demonstriert, sogar das Illustrationsmaterial für ein nicht ganz einfach zu bebildernendes Thema.

Die Historiker, so könnte man sagen, haben die Menschenrechte entdeckt. In den letzten Jahren ist eine Fülle einschlägiger Aufsätze und Bücher erschienen, vor allem in den USA vergeht kaum eine Woche ohne einen Workshop über Transitional Justice, Human Rights oder Historical Reconciliation. Aber auch in Deutschland rückte das Thema immer stärker in den Blick der Geschichtswissenschaft. Dabei verhandeln die jüngsten Forschungen nicht mehr nur ideengeschichtliche Aspekte der Menschenrechte, die lange Zeit im Vordergrund standen. Seit kurzem mehren sich empirische Studien über die Rolle internationaler Organisationen, die Herausbildung globaler Menschenrechtsdiskurse und die Interventionen zi-

vilgesellschaftlicher Akteure. Sie zeigen, dass die Fragen nach einem tragfähigen Begriff von Menschenrechten, nach ihrer Genese und Periodisierung neu gestellt werden müssen.

Das war das Ziel eines Symposions des *Jena Center Geschichte des 20. Jahrhunderts* und des *Imre Kertész Kollegs*, das Ende Juni 2012 im Alten Schloss Dornburg stattfand. Der Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf der Entwicklung seit Nürnberg, ohne dass damit postuliert werden sollte, was zu behaupten töricht wäre: nämlich dass erst mit Nürnberg alles angefangen habe. Es erwies sich als außerordentlich fruchtbar, die vielen offenen Fragen, die die Geschichte der Menschenrechte momentan bereithält, im direkten Gespräch zwischen Vertretern unterschiedlicher Disziplinen und der Politik zu diskutieren. Deshalb haben wir uns entschlossen, in diesem Band nicht nur die Vorträge, sondern auch die Diskussionen in ihrer Essenz zu dokumentieren.

Das Symposion war nicht zuletzt Ausdruck davon, dass die Geschichte der Menschenrechte in den letzten Jahren zu einem gewissen Schwerpunkt am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte geworden ist. Ermutigt sehen wir uns dabei durch die Fritz Thyssen Stiftung, die uns 2012 die Gründung des Arbeitskreises »Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert« ermöglicht hat, der in regelmäßigen Abständen tagen und die auf Schloss Dornburg verhandelten Fragen weiterverfolgen wird.

An der Realisierung des Symposions und des vorliegenden Bandes haben viele mitgewirkt, und ich freue mich über die Gelegenheit, an dieser Stelle noch einmal allen danken zu können: Annette Winke und Joachim von Puttkamer für die Zusammenarbeit bei der Konzeption des Programms, den Referenten und Diskutanten für ihre Vorträge und engagierten Wortmeldungen – und dafür, dass sie die rasche Veröffentlichung der von Daniel Stahl und Jacob Eder redaktionell aufbereiteten Beiträge ermöglicht haben; den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Imre Kertész Kollegs und des Lehrstuhls, allen voran Kristina Meyer, Daniela Gruber,

Diana Joseph und Raphael Utz für die Organisation der Veranstaltung. Schließlich geht mein Dank an Herrn und Frau Dr. Weickart, die im Rahmen ihrer Förderung des *Jena Center* auch dieses Symposium und die vorliegende Publikation ermöglicht haben.

## Annette Weinke

Vom »Nie wieder« zur diskursiven Ressource.  
Menschenrechte als Strukturprinzip internationaler Politik  
seit 1945

I.

In ihrem Rundumschlag gegen alles, was sie als Irrwege des westlichen Rechtsdenkens und des tradierten Völkerrechts betrachteten, bedienten sich die Volkstumsideologen und Großraumtheoretiker des »Dritten Reiches« hauptsächlich zweier Argumentationslinien. Zum einen konstruierten sie eine historische Verbindungslinie, die von der französischen Menschenrechtserklärung über Woodrow Wilsons »14 Punkte« bis zum Versailler Friedensvertrag reichte, und leiteten daraus einen direkten Zusammenhang zwischen der Etablierung eines *ius publicum Europaeum*, dem Zerfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und dem »Dolchstoß« ab: Deutschenfeindlichkeit, so lautete der Vorwurf, sei von Beginn an in diese allgemeine und universelle Rechtsnorm eingeschrieben worden. Zum anderen bekämpften die Nationalsozialisten sowohl den Positivismus alter britisch-imperialen Schule als auch das universalistische Modell, wie es vor allem in den USA vertreten wurde – beides auf rechtstheoretischer und moralpolitischer Grundlage. Begriffe wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit oder eben auch die Menschenrechte würden von den liberalkapitalistischen Demokratien dazu benutzt, um Machtinteressen hinter einem lebensfeindlichen, moralisch fragwürdigen Rechtsformalismus zu verstecken. Diese abstrakte Rechtsnorm habe daher einem neuen, dynamischeren Rechtsverständnis zu weichen.

Seine Steigerung erfuhr der Gedanke eines nach außen gewendeten, völkisch-biologisch begründeten Rechts in

der utopischen Forderung des SS-Intellektuellen Werner Best, die neue, selbstverständlich unter deutscher Vorherrschaft stehende kontinentaleuropäische »Großraumordnung« müsse sich auf das Prinzip rassischer Homogenität gründen. Als Träger dieser Rechtsordnung komme weder der Staat noch das Staatsvolk und noch viel weniger das einzelne Individuum in Frage. Stattdessen sei es die Kategorie der Rasse, an der sich eine vertikal strukturierte Völkerhierarchie künftig auszurichten habe<sup>1</sup>. Die 1919 in Paris gestärkte völkerrechtliche Maxime, der zufolge ein »zivilisiertes« (weißes) Volk ein nichtzivilisiertes (farbiges) Volk beherrschen dürfe, um es auf diesem Wege zur Zivilisationsfähigkeit zu erziehen, galt Best hingegen als Verstoß gegen überzeitliche Lebensgesetze. Denn diese verlangten, dass sich eine höherwertige Rasse mit allen Mitteln gegen die Vermischung mit minderwertigen Rassen zur Wehr setzen dürfe, um nicht selbst zu Grunde zu gehen.

Der Versuch einiger völkischer Mandarine, die internationale Rechtsordnung durch einen dezidiert antiuniversalistischen Gegenentwurf grundlegend zu erneuern, ja zu revolutionieren, stieß jedoch weder bei der NS-Führung auf sonderlich großes Interesse, noch entfaltete er nennenswerte Strahlkraft über die deutschen Grenzen hinaus. Sieht man einmal ab von Carl Schmitts vieldiskutiertem Kieler Vortrag vom April 1939, der im Ausland teilweise noch Hoffnungen auf eine mögliche Selbstbindung der NS-Führung an traditionelle Rechtsgrundsätze weckte<sup>2</sup>, rief die krude völkisch-organische Lehre außerhalb Deutschlands überwiegend Ratlosigkeit hervor. Anfang der vierziger Jahre war damit ein Punkt erreicht, an dem sich die Welt – mit Ausnahme einiger antibritisch eingestellter südafrikanischer Intellektueller und einiger aus Deutschland und Österreich emigrierter Wissenschaftler – von den rechtswissenschaftlichen Diskursen des »Dritten Reiches« abgewandt hatte<sup>3</sup>. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass dort nicht nur letzte Verbindungslinien zum traditionellen Völkerrecht gekappt, sondern auch ex-

plizite theoretische Begründungen für den Massenmord an den europäischen Juden geliefert wurden, noch ehe dieses Großverbrechen für die Weltöffentlichkeit in vollem Ausmaß als solches erkennbar geworden war<sup>4</sup>.

Warum aber, so könnte man jetzt fragen, sollte man sich ausgerechnet mit den Elaboraten nationalsozialistischer Juristen befassen, wenn es darum geht, die Geschichte der Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu rekonstruieren? Handelte es sich bei diesen Texten nicht um reine Propagandaprodukte, die lediglich den Zweck verfolgten, die erschreckende Radikalität der geplanten völkischen Neuordnung Europas mit dem Mantel der Legalität zu verhüllen? Zwar hat sich in Bezug auf die Frage, welche Zusammenhänge zwischen der Existenz miteinander konkurrierender Internationalismen und der Dynamisierung der Menschenrechtsdebatte zur Zeit des Zweiten Weltkriegs bestanden, in der Forschung bislang noch kein fester Standpunkt herauskristallisiert. Doch wurden in dem Maße, in dem sich die Menschenrechtshistoriographie im Laufe der letzten Jahre nach und nach von lieb gewonnenen Meistererzählungen (»the rise and rise of human rights«<sup>5</sup>) und scheinbar festgefügtten Epochenbildungen verabschiedete, zunehmend auch überkommene scharfe Grenzziehungen relativiert. Umso stärker sind dadurch nun die Vielschichtigkeiten und Aporien der Menschenrechtsdiskurse und -praktiken in den Fokus der Zeitgeschichtsforschung gerückt.

So zählt es zu den überraschenden Befunden vieler neuerer Arbeiten zum Thema, dass die Herausbildung eines »rights talk« nicht nur als Reaktion auf spezifische, vorzugsweise staatliche Gewaltformen gelesen werden kann (unter denen die NS-Bevölkerungspolitik aus vielerlei Gründen herausragte). Vielmehr ging es dabei – dies machen die nationalsozialistischen Schriften hinreichend deutlich – im Kern immer auch um variierende Konzeptionen des Internationalismus. Spätestens seit Ende des Ersten Weltkriegs trat dieser in dreifacher Form in Erscheinung: nämlich erstens als »Grund-